
NPK



Normpositionen-
Katalog der
Schweizer
Bauwirtschaft



171
D/10

Pfähle

CRB VSS



Die Seite "Anwendung" basiert auf einem standardisierten festen Titellaster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Normen schaffenden Baufachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm SIA 118/267 "Allgemeine Bedingungen für geotechnische Arbeiten".

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Folgende Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Norm SIA 260 "Grundlagen der Projektierung von Tragwerken".
- * – Norm SIA 262 "Betonbau".
- * – Norm SIA 262/1 "Betonbau - Ergänzende Festlegungen".
- * – Norm SIA 263 "Stahlbau".
- * – Norm SIA 264/1 "Stahl-Beton-Verbundbau - Ergänzende Festlegungen".
- * – Norm SIA 265 "Holzbau".
- * – Norm SIA 267 "Geotechnik".
- * – Norm SIA 267/1 "Geotechnik - Ergänzende Festlegungen".
- * – Norm SN 640 576 "Aushub- und Schütтарbeiten - Ausführungsvorschriften".
- * – Norm SN 670 102 "Gesteinskörnungen für Beton" (EN 12 620).

- * – Norm SN 670 119-NA "Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Strassenbau" (EN 13 242, EN 13 285).
- * – Norm SN EN 206-1 "Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" (SIA 162.051).
- * – Norm SN EN 1536 "Ausführung spezieller geotechnischer Arbeiten (Spezialtiefbau) - Bohrpfähle" (SIA 132.101).
- * – Norm SN EN 10 025-2 "Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen. Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle" (mit Corrigendum).
- * – Norm SN EN 10 025-5 "Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen. Teil 5: Technische Lieferbedingungen für wetterfeste Baustähle".
- * – Norm SN EN 10 080 "Stahl für die Bewehrung von Beton - Schweissgeeigneter Betonstahl - Allgemeines" (SIA 262.020).
- * – Norm SN EN 12 699 "Ausführung spezieller geotechnischer Arbeiten (Spezialtiefbau) - Verdrängungspfähle" (SIA 193.102).
- * – Norm SN EN 14 199 "Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)" (SIA 267.102).

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind im Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Informationen zum Baugrund mit Kap. 102 "Besondere Bestimmungen".
- Abbrüche, z.B. von Pfahlköpfen, mit Kap. 117 "Abbrüche und Demontagen".
- Unterfangungen, Verstärkungen von Fundamenten und dgl. mit Kap. 121 "Sichern, unterfangen, verstärken und verschieben".
- Wasserhaltung mit Kap. 161 "Wasserhaltung".
- Pfahlwände mit Kap. 162 "Baugrubenabschlüsse und Aussteifungen".
- Baugrundverbesserungen mit Kap. 173 "Baugrundverbesserungen".
- Das nachträgliche Entfernen von Zufahrten und Arbeitsplanum mit Kap. 211 "Baugruben und Erdbau".
- Pfahlkopfbalken und Betonriegel mit Kap. 241 "Ortbetonbau".
- Arbeiten für Pressnischen und dgl. mit Kap. 211 "Baugruben und Erdbau" für Aushubarbeiten sowie mit Kap. 241 "Ortbetonbau" für Betonarbeiten.

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".